

Landgericht Erfurt
Az 20 179/17

Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

des Herrn Peter Reimer, Herderstr. 30,
99096 Erfurt

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: NAc Freimuth,
Träger & Partner,
Gerataltstr. 22.
99087 Erfurt

gegen

die Sömmers daer Metallbau GmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer
Archim Dreier, Heddrings Landstr. 4,
99610 Sömmers da

- Beklagte -

Prozentschuldenschein: RAc Albus, Derthold²
und Clemens, Hedewitz
14. 99610 Jömmede

hat des Landgericht Erfurt, 2.
Briekammer, durch die Richterin
am Landgericht Grün a) die münd-
liche Verhandlung vom 19. 05. 2011

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an
den Kläger € 2975,00 nebst
Zinsen in Höhe von 5 Prozent-
punkten über dem Basiszinssatz
seit dem 11. 01. 2011 zu
zahlen.
2. Im Übrigen wird die Klage
abgewiesen.
3. Der Kläger hat die Kosten
des Rechtsstreits zu $\frac{1}{3}$,
die Beklagte zu $\frac{2}{3}$ zu
tragen.

4. Das Urteil ist vorläufig vollstreck-
bar, für den Kläger jedoch
nur für Sicherheitsleistung in Höhe
von 100 % des jeweils zu voll-
streckenden Betrags.

Der Kläger darf die für ihn
fristlich Vollstreckung für Sicher-
leistung in Höhe von 100 % des
aus dem Urteil vollstreckbaren
Betrags anwenden, wenn nicht
die Beklagte vor der Vollstreckung
Sicherheit in Höhe von 100 %
des jeweils zu vollstreckenden
Betrags leistet.

Tatbestand

Die Parteien streiten über die Rückzahlung eines gegen eine Pfändung und Überweisungsbefehl des A.G. Weimer vom 28.10.16 (A.G. 2 H 219/16) gerichteter Deckbrief durch die Zwangsversteigerung in einem Drieglaster. ✓

Der Kläger bestellte bei der Fa. Alexander Skin Metallkonstruktionen, Geitelstr. 28, 94420 Weimer [nachfolgend Fa. Skin] ein Gerüst für und Treppengeländer. Für die erbrachte und abgenommenen Leistungen stellte die Fa. Skin dem Kläger für das Gerüst mit Rechnung vom 20.09.16 € 2975 und für das Geländer mit Rechnung vom 10.10.16 € 1428 in Rechnung.

Die Fa. Skin unterhält ab dem der Deckbrief gerichtete Verbindungen. Wegen ausstehender Forderungen erhielt die Deckbrief am 20.09.16 vor dem Landgericht Erlangen ein Urteil

Zahlung i.H.v. € 8500 (A.K. 20.11.16). 5

Am 27.09.16 trat die ^{Fa. Stein} ~~Dahle~~ die Forderung für den Ullrich i.H.v. € 2975 zur Deckung offener Forderung an die Fa. Meibohm GmbH ab, die die Abtretung annahm. Die Abtretung wurde dem Ullrich am 18.09.16 von der Fa. Stein ~~Dahle~~ schriftlich angefragt, wovon auf die Ehefrau des Ullrichs Kenntnis erlangte.

Auf Antrag der Dahle übersandte der Akt. Weimer am 28.10.16 einen Pfändungs- und Überwiesungsbefehl hinsichtlich der Forderung der Fa. Stein für den Ullrich i.H.v. € 2975 und € 1428 (A.K. 2.11.16). Hinsichtlich der Einzelheit wird auf Anlage Nr. 1, Bl. 5-6 d. A. hingewiesen.

Der Pfändungs- und Überwiesungsbefehl, Einschlagspa: Deduss J wurde dem Ullrich am 05.11.16 zugestellt.

Am 14. 11. 16 hob das AG Weimer⁶
den Beschluss hinsichtlich der Forderung
i.H.v. € 1428 ab, da diese Forderung
wegen einer bürgerlichen Pfändung
beschränkung gem. § 850c ZPO
unpfändbar war.

Die Ehefrau des Klägers übersiedelte am
14. 11. 16 von dem Wohnort, für den
die erste Vollmacht besteht, unter
Angabe des Verwendungszwecks "Reu-
nung der Fa. Stein vom 20. 09. 16"
und "Rechnung der Fa. Stein vom
10. 10. 16" € 2975 und € 1428
an die Debitoren. Zu diesem
Zeitpunkt war weder ihr noch
~~dem Klägers~~ dem Klägers die
teilweise Angabe des Beschlusses
bekannt. An die Abrechnung dachte
die Ehefrau des Klägers nicht.

Am 14.12.16 überwie die Ehefrau *
des Uläps € 3975 an die
Fa. Metzler GmbH.

Mit Anrechnung von 15.12.16 forderte
der Uläp die Deckung mit
Fristzins bis zum 10.01.17 erfolgt,
der Rückzahlung i.H.v. € 3975
und € 1428 auf, nachdem er
von der ~~Ministerialverwaltung~~
Kilwein Abteilung des Dekans erfahren
hatte.

bevor er
die Pfändung
mitteilen,
dann Kenntnis
des Uläps
und erst danach
das Herausgabe-
verlangen

Am 01.12.16 wandte sich der
Uläp zudem an den Gerichtlich
Schmidt und forderte diesen bei
Herausgabe eines * Dreikantens
mit der an der Unterseite angebrachten
Beschriftung "Modell Taster, Hersteller
Felix Meier GmbH", Farbe grau,
aus Aluminium, Maße 50cm Höhe,
20cm Breite und 15cm Tiefe

* am 25.11.16
bei der Fa. Stein
~~Abteilung~~ im Wege der
Bauschlichtung für
die Deckung →

auf. Diese Briefe hatte Fa.
Meier an Fa. Stein geliefert

Der Kläger behauptet, er habe diesen
 Dreifachste bei der Fa. Felix Muster
 GmbH bestellt und nach Entwid-
 von €495 an die Fa. Felix Muster GmbH
 von dieser am U. M. 16 ^{an die Fa. Stein} liefern
 lassen. Letztere habe verkehrsbau-
 mäßig eine Girarmer anbringen und
 den Dreifachste dann montieren
 sollen.

montieren³
 nicht im Sachver-
 halt vorgetragen

Der Kläger bestritt,

1. die Delikt zu verurteilen, an
 ihn €2975,00 nebst Zinsen
 in Höhe von 5 Prozentpunkten über
 dem Basiszinssatz seit dem
 M. 01. 17 zu zahlen,
2. die Delikt zu verurteilen, an
 den Kläger weitere €1428,00
 nebst Zinsen in Höhe von 5
 Prozentpunkten über dem Basis-
 zinssatz seit dem M. 01. 17 zu
 zahlen.

2. die Exemplarstudie der Dabloga⁹
aus dem Urteil des Landgerichts
Erfurt vom 20.03.16, A. E. 70
Nr. 16, in dem Diefhose mit der
an der Unterseite angebrachten
Druckzug "Modell Taube, Hersteller
Felix Meiser GmbH". Farbe grau,
aus Aluminium, mit einer Höhe
von 50 cm, einer Breite von 20 cm
und einer Tiefe von 15 cm
für Unterbringung zu wählen.

Die Dabloga beschreibt,
die Ullage abzurufen.

Sie behauptet, dass Fa. Jkin habe
ihresseits den Diefhose bei der
Fa. Felix Meiser GmbH bestellt, neh-
dem der Ullage hinsichtlich bei
ihre tiefen und Montage bestellt
haben. Sie behauptet, dass die
Tafel der Ullage an die Fa.
Felix Meiser GmbH.

Nein -
nicht im
Sachverhalt
vorgelagert

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, allerdings nur im aus dem Terror ersichtlichen Umfang begründet.

A. Die Klage ist sowohl hinsichtlich der Anträge 1 und 2 [dazu I.] als auch des Antrags 3 [dazu II.] zulässig.

I. Die Anträge 1. und 2 sind als Lustpflichten statthaft.

Das ursprüngliche Landgericht Erft im gem. § 12, 17 des mit Urteil auf der Seite der Beklagten örtlich und gem. § 23, 71 a. v. a. 5 des sollte bestätigen.

Das Beständiges steht weit liegt nach Addition der Anträge. § 5 des, in € 5000.

Die Debitoren im Jan. 1950 1000 1000,¹¹
1) 1000 1000 prohi- und verhalten
den im Geschäftsjahr Jan. 1951 1000
1000, 1000 pro Verjüngung.

II. Die Ulaye ist auf hinsichtlich des
Anhangs zu 2 Erklärung. Die ist auf
Drittweidungsplan, 1951 1000, statt-
heft [dies 1], der angestrichene Anteil
ist beständig [dies 2.] und es
beinhaltet ein Rechtsnachbedürfnis
[dies 3].

1. Die Ulaye ist hinsichtlich des
Anhangs zu 2 als Drittweidungs-
plan, 1951 1000, stattheft.
Der Ulaye macht in Form seiner
Kontrollen Eiphen für die
Vollständigkeit der Debitoren aus dem
Urteil vom 20.08.10. ein
Interventionswert jeltend.
Für sein Daphne dengegenüber nicht

Statt hier ist eine Erläuterung, 1760 bis, ⁿ
für das Vergehen des Grundvollzuges.

Dieser spielt keine Rolle, denn dies weniger
Wichtigkeit hat er und den
Menge vor wichtiger Vollständigkeits-
nahme in der Öffentlichkeit nicht
stehen würde.

Das Dritt system stellt den
hinan aber nur in öffent-
lichen Fällen ein Aspekt der,
der in Rechnung der Selbsterfüllung
auf dem Grundvollzuges
überhaupt den selbständig findet. Mit
dem Vergehen für die Art ist
kein der Vollständigkeit könnte
der Menge der den begehrt
Ist ein Weg eines die Veräußerung
hinterher nicht erkennbar
nicht erlangt. ✓

2. Das ursprüngliche Gesetz Nr. 100 vom
1. 8. 1902, ~~1901~~ 1900 als Gesetz, in
dem durch die Beauftragung
stellt findet als örtlich zuständig.
Dies ergibt sich aus der für die
Seite der Fa. Schmidt in Weimar
zuständige Geschäftsverteilung und
mittels in dem Bereich des Land-
gerichts Erfurt.

Das Gesetz ist vom 1. 12. 1911 abg.,
5 1900 als dazuliege zuständig.

Der Streitwert hinsichtlich des Antrags
t. 2 selbst liegt etwa
gegenüber dem Wert der gegenwärtigen
Stelle von €495 unter €5000,
§ 6 S. 2 ZPO. Die Addition
der Forderung begründet aber die
Zuständigkeit des Landgerichts.

2. Es besteht aus ein Rechtsmittel-
bedürfnis des Klägers.

a. Das gilt nur ein in
zukünftiger Hinsicht. Die Beauftragung
steht in dem Antrag hat

14

Vorbericht beim dem die Selbfindung
begonnen. Die im letzten noch
hüllt dem Versuch und Erlösarbeit
abgeben, sodas das Rechtshandlung
für die Drittverpflichtungen
noch besteht.

b. Dieser Hinweis lässt auf das Recht
des Interventionsrechts dem die
Daher das Rechtshandlung
nicht erfüllt.
Es handelt sich hier um
eine doppelt-überwachte Tatsache,
hinichtlich dem der Kläger bei
Defizit der Befähigung der Kläger
lediglich die Möglichkeit der
Vorkehrung des Interventionsrechts
führung der Lage muss. Dies hat
es jetzt. Nach einem Vortrag
erstreckt es nicht aufgeben, das
er von der Fa. Felix Meyer
GmbH im Weg der Gehalts-
erwerb für J 919 J. 1 DGD
Erfahrung erworben haben könnten.

15
D. Die Antje kann im Wege der
Ungleichg. § 260 Abs. 1 Abs. 1
nicht genommen geltend gemacht
werden.

Die Patente sind nicht, es handelt
sich um dieselben Moment als
das Gesetz ist für alle drei
Anträge zuständig.

Der steht es mit Antrag, dass
es nur bei dem Antrag 2
von denen im Wege der Drittvergleichs-
Antrag auf bestehende Antrag handelt.

Die teilweise befreit nicht fordern
aus ~~dem~~ im Zusammenhang mit
das durch den Antrag 2 in
Ding genommen von Streitigkeiten.

C. Die Ulysses ist überdies nur
teilweise begründet.

Hinsichtlich des Antrags 1
steht dem Ulysses gegen die

Debtors ein Rückzahlungsangebot an ¹⁶
[Eden I.]. Der Antrag an 2 [Eden I.]
wie der Antrag an 3 [Eden II.]
sind hiernach unzulässig.

I. Der Kläger hat gegen die Debtors
gem. § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB
ein Angebot an Rückzahlung
in Höhe von € 2975 über
[Eden I.] Recht über ihn.
5 Absatzpunkt über dem
Darin beschränkt mit dem M. O. 11
§ 288 Abs. 1, 289 Abs. 1, 2, 286 BGB
[Eden 2].

1. Dem Kläger steht ein Anspruch
gem. § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1
BGB gegen die Debtors an.
Er hat an diese die
€ 2975 geleistet, wodurch diese
ein Anrechnungsangebot in gleicher
Höhe erbracht hat. Dies ist
allerdings wegen der Unwirksamkeit

Deshalb ohne rechtlichen Grund erfolgt.¹²
Wohin der Kläger den seine Leistung
auf nicht wegen des Drittvertrags-
schlusses für. J 876 Abs. 2 200
frei geworden ist.

a. Der Kläger hat in Form der
Übervorgang von € 2975 an die
Debitoren ein Konto, das eine
kurzezeitige Vermögensübertragung
findet Vermögens, vorzuziehen.

Zwar hat diese Übervorgang nicht
Ehefrau ~~mittels~~ ~~Vermögens~~ jährlich. Diese
handelt es dabei aber in Vollmacht
des Klägers und verfügt über dem
Konto jährlich.

Als von dem Empfängerhorizont
des Debitoren stellte sich die
Leistung ab von dem Kläger, nämlich
von dem Konto kommend, der.
Diese Leistung erfolgte aus ihrer Perspektive

* als sie ab

vor dem Hintergrunde des Delikts, und
 an sie als Erblichkeitsangelegenheit und
 nicht etwa* an die Fa. Akt., die
 trotz des Delikts weiterhin & Forde-
 rungsbefugnisse hat. Der Kläger denkt
 aber dem Delikt nur gerade nicht
 mehr an die Fa. Akt. nicht,
 sondern der angestrebte Verwendungszweck
 von der Deliktgeheimhaltung zu
 bestehen, was, dem der Kläger an
 die Zahlte, um von der Fordy
 frei zu werden. ✓

b. Die Deliktgeheimhaltung in Form des
 abstrakten Schuldanerkenntnis
 ist juristischer Natur und dem
 als technischer Vorgang ihrer
 Natur etwas erlaubt. ✓

c. Dies ist ohne weiteres
 und erfolgt.
 Der Delikt ist bei einem
 wie geschildert wird, was der
 mangels pfändbarer Fordy unrichtig-
 sein.

Das Amtsgericht Weimar hat am 19
28. 10. 16 ein Pfändungs- und Überweisungs-
beschluss erlassen, der dem Kläger
am 05. 11. 16 zugestellt wurde, ~~1829~~
§ 829 Abs. 2 ZPO.

Abschlags war die Schuldnerin des
Beschlusses, die Fa. J. H. K., zu diesem
Zeitpunkt schon nicht mehr Anwesen-
heitsort. Die Pfändung ging
daher ins Leere, der Beschluss
ist unwirksam.

Am 27. 09. 16 und mehrmals vor
der Durchführung der Pfändung mit der
Bank, § 829 Abs. 2 ZPO, hat
die Fa. J. H. K. die Forderung
gem. § 398 BGB an die Fa.
K. H. K. ^{abgetreten} die dieses Abtretungs-
vertrages genommen hat. Ein Abtretungs-
vertrag steht dem nicht entgegen.
zu diesem Zeitpunkt war die
Fa. J. H. K. auf der noch nicht
gem. § 829 Abs. 1 ZPO, 1829 Abs. 2 ZPO

Verpflichtungswörter.

Selbst wenn dein Antrag für die
 Dehlyte gem. § 3 ff. Anz. angeht
 es nur sollte - wo hinnehmen
 der vereinbarte Ausgleich nicht
 nachliegend erscheint - so könnte die
 dies dem Uebers nicht entgegen
 halten. Die Anz. erwartet Teil
 falls kein dingliche Wirkung
 würde allerdings gemäß der
 Erwartung der Fordy ~~Mitglied~~ sein.

Die Fordy konnte Mitglied an
 nicht jetztändig hat Mitglieder
 der Fordy erbt. Ein jetztiger
 Fordy erbt in jenseitige
 nicht Mitglied.

d. Dem Mitglied Fordyanspruch steht an
 nicht entgegen, dem der Uebers
 durch die hing an die
 Dehlyte von der Fordy der

Delikte für gewöhnlich wie. 20

Mangels Wirksamkeit des Delikts
hatte die Delikte kein Recht
zur Einrede. § 805 Abs. 1
z.B. Etwas anderes ergibt sich
aus dem § 805 Abs. 2 z.B.

§ 836 a 710

Dieser findet zur Anwendung,
wenn der Delikt wie vor-
hergesagt nicht unwirksam, aber
nicht richtig ist. Der Delikt
wird durch die beständige
Wahrnehmung nicht als unwirksam
beständige Rechtspflicht erkannt,
er kann nicht bestimmt, was von
der Wahrnehmung zu erwarten
und enthält die Anweisung
Denn es ist von der Natur
nicht auszugehen.

bei § 836 a andere
Voraussetzung:
für die Leistungskette
es kommt auf das
Bestehen der ge-
pfändeten Forderung an
Aberding, kann die der Höhe
mangels Selbstständigkeit nicht auf
diesem bezu.
denn Selbstständigkeit ist ihm

die Argumentation
fehlt zu

§ 80 Abs. 1
S. 1

handelt die Fa. dem Vermögen
insoweit hypothekär ab, § 1166 Abs. 1
wurde im Zeitpunkt der Echtheit
offen der Abheypartie, § 1167 Abs. 1
vor dem, den die Fa. über
berief vor Erlaß der Pfändungs-
und Überweisungsbeschlüsse die
Forderung absetzen sollte. Dass
ihm und dem Kläger die daraus
folgende Rücklage, dem der
Dellens unverschuldet war, bewusst
war, trifft die Echtheit an die
Fa. Mehrer als neue Forderung
bekannt bzw. die Rücklage
von der Rücklage.

Dem Wortlaut des § 836 Abs. 2
trifft nach juris die Drittschuldner-
schaft zwar bei der Abhebung
des Darlehens. Dies ist allerdings
nur Ausdruck der Schutzbedürftigkeit.
Es genügt bis zu diesem
Zeitpunkt arglistig zu sein

4)
kann. In einem Fall wie
dem vorliegenden, in dem der
Drittsteller erkennbar vor der
Unwirksamkeit warnt und
es zu dem konkreten Moment
der Zahlung nicht daran jedank
hat, besteht dieses Jura-
bedürfnis nicht.

Vermerk

§ 814? 000

2. Dem Kläger steht ~~aus dem~~ aus
der Zahlungsansprüche als ein Anspruch
auf Basis in Höhe von 5
Punkten über den Dis-
bruch ab dem 11.01.17
§ 288 Abs. 1, 280 Abs. 1, 2, 286 Abs.

Die Beklagte befreit sich gegen
die Zahlung mit Fiktivzahlung von
10.01.17 in Verj. der
Zahlung beginnt per 18.01.17
Dass analog am Tag mit
Fiktivzahlung. ✓

II. Der Anlag in 2 ist hingegen
unbegründet.

24.

Der Kläger hat zwar an die
Höhe der zurück zahlung von
€ 1428 eine Leistung an die
Deutsche erbracht, für die
es am Leistungszeitpunkt keine
Rechtsgrundlage mehr gab. ✓

Das Vollstreckungsgericht hat diesen
am M. M. 16 und nachher
vor der Zahlung am M. M. 16
in dieser Höhe aufgehoben. ✓

Außerdem hatten der Kläger und
seine Frau zu diesem Zeit-
punkt von der Zahlung keine
Kenntnis. ✓

Insofern ist daher auch die
Zahlung an die Deutsche gem.
§ 836 Abs. 1, 2 zinslos. ✓ Erfolg der
Forderung eingeleitet, sodass der
Kläger hinsichtlich für seine Leistung
ein Feinverbot von der Forderung ✓

25
der Fa. Ikon erfolgt hier.
Demnach ist die Leistung mit unter-
nehmens, sondern auf die ursprüng-
liche Forderung erfolgt.
{ § 16 & 1301 ?

III. All der Antrag ist in Nr
Unbefriedigt.

Der insoweit der Leistungs- und Leistungs-
belastete Kläger hat das
Vorliegen eines Interventionsfalls in
Form des Eingriffs an dem
Streitgegenstand bewiesen. Die Pflicht
nicht bewiesen.

Seinerseits Vortrag erfolgt hat er
mit der Fa. Felix Müller GmbH
einen Vergleich geschlossen und sich
diesbezügliche über den Eingriffsübergang
geeinigt. Die für die Übergang
erforderliche Übergabe sei an
die Fa. Ikon als Geschäftsperson
für ihn erfolgt, wodurch der Eingriff
von der klagenden Fa. Felix Müller
GmbH an ihn übergegangen sei, § 1301

Die dingliche Einigung ist die Abgabe ²⁶
an die ~~Fabrik~~ ^{Fabrik} als Gegenperson hat die
Debtgeber allerdings substantiviert
besteht. Sie hat vorgetragen, dass
die Fa. Stein ihr selbst als Eigner
an dem Dinglasten vorerhalten
und nur den Klägers als die
Gegenseite und durch Wechsler
worden sei.

Die Beweislast für das Vorliegen der
Interventions- als Klägers der Dritt-
spul-Klägers; da dies ein für ihn
günstige Tatsache darstellt.

Dieses hat allerdings trotz der
Darstellung der Debtgeber kein Beweis
angebracht. Auf seine Darstellung, selbst
Eigener erworben zu sein, spielte
während die Vermutung des J 1006
Kauf der Werks. Derzeit spielt
der unmittelbare Darsteller der Fa.
Stein selbst ist der Eigentümer.

C. Die Nebenurkunden haben ²⁴

ag D 92 Abs. 1 J. 1, 708 Abs. 1
Nr. 11, 709 J. 1, 2, 711 Abs. 1 ✓

Richtlinien Güter

Der Tatbestand ist gut formuliert und enthält die wesentlichen Angaben. Verf. gelingt ein chronologischer Aufbau. Allerdings sollte vor der Angabe, der Kläger habe Herausgabe des Briefkastens gefordert, zunächst die Pfändung selber mitgeteilt werden. Im Beklagtenvorbringen fehlt der Vortrag, die Beklagte werde den Briefkasten bei Eigentumsnachweis freigeben, so dass kein Rechtsschutzbedürfnis bestehe.

Diese Frage hätte auch bei der Erörterung des Rechtsschutzbedürfnisses zu Antrag 3) angesprochen werden müssen. Im Übrigen wird die Zulässigkeit sorgfältig erörtert und zutreffend bejaht.

Bei Antrag 1) wird mit guter Begründung ein Leistungsverhältnis zwischen den Parteien erörtert. Verf. erkennt, dass der PfÜB aufgrund der vorherigen Abtretung ins Leere ging und lehnt die Frage, ob sich ein Rechtsgrund auch daraus ergeben könnte, dass der Kläger mit schuldbefreiender Wirkung an die Beklagte gezahlt hat, begründet ab. Die Prüfung vermischt allerdings die Voraussetzungen von § 836 II ZPO und § 407 BGB (hier anwendbar über § 408 II BGB). Leider wird § 814 BGB nicht angesprochen.

Die Ausführungen zu Antrag 2) und 3) sind gut begründet. Bei Antrag 2) hätte noch ein möglicher Anspruch aus § 816 II BGB angesprochen werden können.

Gut (15 P)

Viel Erfolg im Examen, Sie sind sehr gut vorbereitet!

Stein, 27.3.22